



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2024

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei	
1131	22.04.2024	Erlass zur Zusammenführung des Preises „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Preis „Internationaler Demokratiepreis Bonn“ zum Preis „Internationaler Preis für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Bonn“ . . .	528
		Ministerium des Innern	
2011	18.04.2024	Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2024)	528
2056	02.04.2024	Erkennungsdienst	529
		Ärztékammer Westfalen-Lippe	
21220	25.03.2024	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.	532
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	11.04.2024	Zweite Änderung der FöRL Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	533
79023	08.04.2024	Vierte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.	533

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
09.04.2024	Berufskonsularische Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg	534
09.04.2024	Berufskonsularische Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main	534

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

1131

**Erlass zur
Zusammenführung des Preises „Einsatz
für den Rechtsstaat in Europa –
Eine Ehrung durch den Europaminister des
Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Preis
„Internationaler Demokratiepreis Bonn“ zum
Preis „Internationaler Preis für Demokratie
und Rechtsstaatlichkeit Bonn“**

Runderlass
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien
und Chefs der Staatskanzlei

Vom 22. April 2024

1

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste beim Engagement für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit haben der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Trägerverein „Internationaler Demokratiepreis Bonn“ vereinbart, die beiden Preise „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Internationaler Demokratiepreis Bonn“ zusammenzuführen zu dem neuen Preis „Internationaler Preis für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Bonn“.

2

Mit dem Preis wird eine lebende Person oder aktive Organisation ausgezeichnet, die sich besonders um die Themen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verdient gemacht hat beziehungsweise macht. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich. Preisträger müssen mit ihrem Wirken zur Stärkung und Verteidigung des Demokratieprinzips und seiner Voraussetzungen sowie des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte, beigetragen haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Personen, deren Wirken in Europa erfolgt beziehungsweise erfolgte. Eine Auszeichnung für andere als die vorgenannten Verdienste ist nicht möglich. Eine wiederholte Preisvergabe an Einzelpersonen oder Organisationen ist ausgeschlossen.

3

Der Preis wird in der Regel jährlich verliehen. Die Preisträger erhalten eine Urkunde, eine Medaille sowie ein Preisgeld in Höhe von 10 000 Euro. Der Preis und damit das Preisgeld kann geteilt werden.

4

Für die Verleihung des Preises gelten folgende Voraussetzungen:

4.1

Der Preis wird durch den für Europaangelegenheiten zuständigen Minister sowie durch den Trägerverein „Internationaler Demokratiepreis Bonn“ verliehen.

4.2

Vorschläge zur Verleihung des Preises können die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Mitglieder des Kuratoriums des „Internationalen Preises für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Bonn“ sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure unterbreiten. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Vorschläge einbringen. Vorschläge müssen schriftlich eingereicht werden und nachvollziehbar begründet sein. Die Verleihung wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen.

4.3

Über die Auswahl der zu prämierenden Einzelperson oder Organisation berät eine Findungskommission, die paritätisch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem Trägerverein besetzt wird.

4.4

Eine wiederholte Preisvergabe an Einzelpersonen oder Organisationen ist ausgeschlossen.

5

Dieser Runderlass tritt am 3. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Erlass zur Verleihung des Preises „Einsatz für den Rechtsstaat in Europa – Eine Ehrung durch den Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 3. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 376) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 2024

Nathanael Liminski

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2024 S. 528

2011

**Runderlass
für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem
Gebührengesetz NRW zu erhebenden
Verwaltungsgebühren
(Richtwerte-Erlass 2024)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
14-21.36.09.05-000002.2023-0012170

Vom 18. April 2024

1

Vorbemerkungen

1.1

Dieser Runderlass dient der Berechnung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die nach dem Gebührengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben sind. Er soll zu einer möglichst einheitlichen und einfachen Ermittlung der Verwaltungskosten beitragen. Er kann bei der Berechnung des Verwaltungsaufwandes sowohl für Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten, als auch von Regierungsbeschäftigten verwendet werden.

1.2

Mit diesem Runderlass erfolgt eine Umstellung des Berechnungsmodells. Erstmals werden alle Behörden der Landesverwaltung und zudem die Regierungsbeschäftigten in die Berechnung einbezogen. Dies dient der genaueren Abbildung des tatsächlichen Personalkostenaufwands und einer Verbreiterung der Datenbasis. Zudem werden die bisher getrennten Zuschläge für „Leitung und Verwaltung“ und für „Hilfspersonal“ zu einem einheitlichen Gemeinkostenzuschlag zusammengefasst.

2

Richtwerte

Die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

- a) Laufbahngruppe 2.2 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte 84 Euro,
- b) Laufbahngruppe 2.1 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte 70 Euro,
- c) Laufbahngruppe 1.2 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte 58 Euro sowie
- d) Laufbahngruppe 1.1 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte 50 Euro.

Die Stundensätze sollen jedoch nicht zugrunde gelegt werden, wenn damit im Einzelfall ein Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten entstehen würde.

3

Erläuterungen

3.1

Die Richtwerte nach Nummer 2 stellen den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Tätigkeit einer oder eines Bediensteten in der Landesverwaltung der jeweiligen Laufbahngruppe beziehungsweise entsprechenden Eingruppierung dar.

3.2

Sie basieren auf den vom Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelten Personalkosten-Durchschnittssätzen 2024 mit dem Basisjahr 2023. Zugrunde gelegt werden hierbei die tatsächlichen Besoldungs- und Entgeltzahlungen an die in allen Landesbehörden tätigen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A sowie die entsprechend eingruppierten Regierungsbeschäftigten, die überwiegend Verwaltungstätigkeiten ausführen.

Bei Beamtinnen und Beamten werden Gesundheitsfürsorge- und spätere Versorgungszahlungen durch entsprechende Zuschläge und Pauschalen berücksichtigt. Bei Regierungsbeschäftigten werden entsprechend die Beiträge des Arbeitsgebers zur Sozialversicherung einbezogen. Weiterhin wird für beide Gruppen ein Zuschlag für sonstige Personalnebenkosten berücksichtigt.

Abschließend wird die Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die einzelnen Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppen, sowie den beiden Gruppen von Bediensteten berücksichtigt und hieraus ein entsprechend gewichteter Mittelwert berechnet.

Als Sachaufwand wird die pauschalierte Ermittlung der Sacheinzelkosten für einen oder eine Bedienstete berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Gemeinkosten, die insbesondere die Kosten für Leitung und Verwaltung enthalten, erfolgt ebenfalls durch einen pauschalen Zuschlag. Dieser wird sowohl auf die gewichteten Mittelwerte, als auch auf den Sachaufwand hinzuaddiert.

Die summierten Beträge werden durch die Jahresnettoarbeitszeit geteilt, woraus sich die jeweiligen Stundensätze (Richtwerte) ergeben.

4

Kosten- und Leistungsrechnung (Öffnungsklausel)

Alternativ zu den unter Nummer 2 ausgewiesenen Richtwerten können auch eigene Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Berechnung von Richtwerten herangezogen werden.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBl. NRW. S. 192) außer Kraft.

2056

Erkennungsdienst

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 426-22.62.09.06 –

Vom 2. April 2024

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien
- 3 Vordrucke des Erkennungsdienstes
- 4 Erhebung erkennungsdienstlicher Daten
- 5 Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- 6 Erfassung erkennungsdienstlicher Daten
- 7 Übermittlung von erkennungsdienstlichen Unterlagen und Tatortspuren
- 8 Auswertung erkennungsdienstlicher Unterlagen
- 9 Aufbewahrung und Speicherung erkennungsdienstlicher Unterlagen
- 10 Amtshilfe
- 11 Abweichende Regelungen im Rahmen des Asylverfahrens beziehungsweise nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes
- 12 Fortbildung
- 13 Schlussbestimmungen

1

Allgemeines

Der Erlass regelt grundsätzlich, in Ergänzung zu den „Erkennungsdienstlichen Richtlinien“ des Bundeskriminalamtes (Ed-Richtlinien), die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sowie das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Rechtsgrundlagen für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus

- a) der Strafprozessordnung (StPO),
- b) dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW),
- c) der Verordnung (EG) Nummer 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (EurodacVO),
- d) dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- e) dem Asylgesetz (AsylG),
- f) dem Passgesetz (PassG),
- g) dem Personalausweisgesetz (PersausweisG),
- h) dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG NRW) und
- i) dem Maßregelvollzugsgesetz (MRVG NRW).

Auf die Erlasslage zum Führen von Kriminalakten wird hingewiesen.

Ergänzende Regelungen ergeben sich zudem aus der Polizeidienstvorschrift (PDV) 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ sowie der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“.

PDV, Richtlinien zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sowie Handlungsanweisungen zu den unterschiedlichen erkennungsdienstlichen Anwendungen und Verfahren, Qualitätsstandards erkennungsdienstlicher Lichtbilder sowie die Handlungsempfehlung zur Durchführung von „Nackt-ed-Behandlungen“ sind ergänzend im Intrapol elektronisch abrufbar und werden stetig aktualisiert.

2**Erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien**

Für Zwecke der Personenidentifizierung, der Identifizierung von Spurenverursachern, der Ermittlung von Tatverdächtigen und der Festlegung von Tatzusammenhängen werden beim Landeskriminalamt und den Kreispolizeibehörden folgende erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien geführt:

- a) Hautleistenbilder (Abdrücke und Spuren)
- b) Personenabbildungen
- c) Personenbeschreibungen
- d) Personenfeststellungsergebnisse, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen
- e) Ohrabdrücke
- f) Sprachaufzeichnungen
- g) Handschriften
- h) DNA-Identifizierungsmuster

Den Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU) des Landes NRW obliegt darüber hinaus in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbezirk die Führung der Sammlungen beziehungsweise Dateien der Tatortfinger- und Tatorthandflächenspuren.

Erhebung, Veränderung, Verwendung und Speicherung sind gesondert geregelt. Erkennungsdienstliches Material und Unterlagen werden unter Anwendung der IT-Verfahren zur Vorgangsbearbeitung sowie der ed-spezifischen Fachverfahren erhoben und elektronisch zur Verfügung gestellt.

3**Vordrucke des Erkennungsdienstes**

Folgende Vordrucke oder inhaltsgleiche digitale Formate sind zu verwenden:

- a) NW Pol KP 1 für Zehnfinger- und Handflächenabdrücke
- b) NW Pol KP 4 für die Personenanerkennung
- c) NW Pol KP 4 a für Personenfeststellungsverfahren im Ausland
- d) NW Pol KP 5 für die Personenüberprüfung
- e) NW Pol KP 7 für die Berechtigung von Personalien
- f) NW Pol KP 8 für die Personenbeschreibung

4**Erhebung erkennungsdienstlicher Daten****4.1****Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen**

Jede erkennungsdienstliche Maßnahme bedarf einer Rechtsgrundlage und der Anordnung. Anlass und Rechtsgrundlage jeder erkennungsdienstlichen Behandlung sind zu dokumentieren.

4.2**Adressaten erkennungsdienstlicher Maßnahmen**

Erkennungsdienstliche Maßnahmen können bei den einzelnen Adressaten wie folgt durchgeführt werden:

4.2.1**Beschuldigte:**

- a) für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens (§ 81 b 1. Alternative StPO)
- b) für die Zwecke des Erkennungsdienstes (§ 81 b 2. Alternative StPO)

4.2.2**Verdächtige:**

zur Feststellung der Identität, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (§ 163 b Absatz 1 StPO)

4.2.3**Betroffene:**

- a) zur Feststellung der Identität, wenn diese auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 PolG NRW)
- b) wenn das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 PolG NRW)
- c) für die Zwecke der Durchführung eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit von schwerwiegender Bedeutung oder zu deren vorbeugender Bekämpfung (§ 46 OWiG in Verbindung mit § 81 b StPO)

4.2.4**anderen Personen:**

- a) die unbekannt und hilflos sind (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 PolG NRW) unter Beachtung der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannt hilflose Personen“
- b) zur Feststellung der Identität unter den Voraussetzungen des § 163 b Absatz 2 StPO
- c) bei denen sie aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind (zum Beispiel Strafvollzugsgesetz, Personalausweisgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, Passgesetz, EurodacVO)

4.2.5**Kinder:**

nur unter Beachtung der PDV 382 „Bearbeitung von Juergensachen“

4.2.6**unbekannte Tote, Opfer von Tötungsdelikten:**

unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannt hilflose Personen“

5**Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen****5.1****Zuständigkeit**

Die Durchführung der Maßnahmen ist Aufgabe der Kreispolizeibehörden. Ersuchen des Landeskriminalamts ist zu entsprechen.

5.2**FastID-Verfahren zur Sofortidentifizierung**

Für eine Sofortidentifizierung von Personen können dem Bundeskriminalamt Fingerabdrücke per FastID zur Identitätsprüfung übermittelt werden.

Eine FastID-Abfrage ist jeder erkennungsdienstlichen Behandlung voranzustellen und dient der Identitätssicherung und der Erlangung von Hinweisen zur Erforderlichkeit einer erneuten, vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung.

Das FastID-Verfahren dient lediglich der Überprüfung der Identität. Das aufgenommene erkennungsdienstliche Material wird nicht gespeichert. FastID ersetzt damit in keinem Fall eine erkennungsdienstliche Behandlung.

5.3**Umfang**

Der Umfang erkennungsdienstlicher Maßnahmen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Grundsätzlich umfasst die erkennungsdienstliche Behandlung die Erhebung der Personalien und die digitale oder konventionelle Aufnahme

- a) von Zehnfinger- und Handflächenabdrücken,

- b) von Lichtbildern und
- c) der Personenbeschreibung.

Finger- und Handflächenabdrücke sind spätestens dann neu aufzunehmen, wenn

- a) die letzte erkennungsdienstliche Behandlung mehr als fünf Jahre zurückliegt,
- b) das vorhandene erkennungsdienstliche Material Qualitätsmängel aufweist oder unvollständig ist,
- c) Fingerendglieder vernarbt sind beziehungsweise fehlen oder
- d) die letzte erkennungsdienstliche Behandlung im Alter von unter 18 Jahren erfolgte und mehr als ein Jahr zurückliegt.

Lichtbilder und Personenbeschreibung sind neu aufzunehmen, wenn sich das Aussehen der Person verändert hat (insbesondere bei Personen, deren erste erkennungsdienstliche Behandlung im Alter von unter 18 Jahren gefertigt wurde).

Zielgruppe einer „Nackt-ed-Behandlung“ sind Personen, gegen die der Anfangsverdacht einer Straftat wegen Verbreitens, Herstellens oder Besitzes kinderpornografischer Schriften vorliegt. Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit einer „Nackt-ed-Behandlung“ in solchen Fällen zu prüfen, bei denen der Anfangsverdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliegt und nicht ausgeschlossen ist, dass der Missbrauch bildlich dokumentiert wurde.

Weil diese Maßnahme einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, ist sie nur im Ausnahmefall zulässig.

5.4

Pass-/Ausweispapiere

Pass- oder Ausweispapiere sind – soweit vorhanden – bei allen erkennungsdienstlichen Behandlungen zu erfassen. Grundsätzlich sind die Ausweispapiere gemäß Qualitätsstandardbeschreibung für erkennungsdienstliche Lichtbilder im INPOL (siehe Nummer 5.3) zu speichern. Besteht der Verdacht der Fälschung, ist ein entsprechender Hinweis im Sondervermerkfeld der E-Gruppe aufzunehmen.

5.5

Personenfeststellungsverfahren (PFV)

Die Feststellung der einer Person rechtmäßig zustehenden Personalien erfolgt mit Hilfe des PFV. Die Einleitung eines PFV kommt insbesondere in Betracht bei

- a) Verdacht falscher Personalienangabe,
- b) Personalienverweigerung,
- c) begründetem Zweifel an der Richtigkeit vorgelegter Ausweispapiere,
- d) nachgewiesener Ausweislosigkeit oder
- e) Unmöglichkeit der Personalienangabe zum Beispiel infolge von Erkrankung, Behinderung oder Verletzung.

Die Durchführung des PFV regeln die ed-Richtlinien des Bundeskriminalamtes.

6

Erfassung erkennungsdienstlicher Daten

Die Datei Erkennungsdienst im polizeilichen Informationssystem (INPOL) dient der Auskunft über erkennungsdienstliche Maßnahmen und den Stand beziehungsweise das Ergebnis der Personenfeststellung oder Personenidentifizierung. Die Erfassung der zur Datei Erkennungsdienst gehörenden Daten erfolgt durch die Kreispolizeibehörden und richtet sich nach dem Bundeskriminalamtgesetz. Technische Verfahrensabläufe sind im INPOL-Manual geregelt.

7

Übermittlung von erkennungsdienstlichen Unterlagen und Tatortspuren

7.1

Erkennungsdienstliche Unterlagen

Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen an das Bundeskriminalamt erfolgt automatisiert über eine bundesweit standardisierte technische Schnittstelle.

Die Kreispolizeibehörden gewährleisten die Einhaltung der durch die erkennungsdienstlichen Anwendungen vorgegebenen Qualitätsstandards und führen entsprechende Qualitätskontrollen durch.

7.2

Tatortspuren

Die Recherche von Fingerabdruck- und Handflächenabdruckspuren erfolgt zentral beim Landeskriminalamt im Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS).

Die KTU übermitteln dem Landeskriminalamt dazu schnellstmöglich alle auswertbaren daktyloskopischen Tatortspuren in digitaler Form.

Tatortspuren aus Vergehenstatbeständen sollten dabei aus Kapazitätsgründen Identifizierungsqualität aufweisen.

Für die Führung eines qualitativ hochwertigen AFIS-Bestandes und zur Entlastung der AFIS-Zentraldatei ist es unerlässlich, dass durch die übermittelnden Stellen Tatortspuren, die von Berechtigten verursacht wurden oder bereits bekannten Tatverdächtigen zugeordnet werden können, nicht der AFIS-Recherche zugeführt werden beziehungsweise bei nachträglicher Feststellung unverzüglich zurück gefordert werden. Tatortspuren aus geklärten Fällen sind ebenfalls zurück zu fordern, wenn ein Verbleib dieser Spuren in der AFIS-Datenbank nicht mehr erforderlich ist.

Spurenrecherchen im internationalen Datenaustausch (EU) unterliegen täglichen länderspezifischen Kontingenten. Die Recherchekapazitäten sind auf den Einzelfall bezogen und effektiv zu nutzen.

8

Auswertung erkennungsdienstlicher Unterlagen

8.1

Fingerabdrücke/Tatortspuren

AFIS-Recherche und der visuelle Vergleich von Finger- oder Handflächenabdrücken für die Identifizierung von Personen und Toten obliegen grundsätzlich dem Bundeskriminalamt. Die Identifizierung von Spurenverursachern durch AFIS-Recherche obliegt dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt beziehungsweise den Polizeien des Bundes.

Die Zuständigkeit für die visuelle Auswertung von Tatortfinger- und Tatorthandflächenspuren ergibt sich aus den jeweils gültigen Regelungen der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) und darauf aufbauender Erlasslage.

Mit der Einführung des AFIS sind die Qualitätsanforderungen an zu verarbeitendes Fingerabdruckmaterial erheblich gestiegen. Den Kreispolizeibehörden obliegt daher eine besondere Verpflichtung im Bereich der Qualitätskontrolle.

8.2

Ausländerrecht

Erkennungsdienstliche Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes beziehungsweise Asylgesetzes erhoben wurden, werden in einer gesonderten Datenbank gespeichert. Ihre Nutzung ist nach den Bestimmungen dieser Gesetze auch zur Feststellung der Identität oder zur Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens zulässig.

Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen verwendet werden.

9**Aufbewahrung und Speicherung erkennungsdienstlicher Unterlagen****9.1****Unterlagen für Zwecke des Erkennungsdienstes**

Die digitalisierten Finger- und Handflächenabdrücke sowie Lichtbilder werden über eine bundesweit standardisierte Schnittstelle zum Bundeskriminalamt beziehungsweise nach INPOL transferiert. Gleiches gilt für die in der ed-spezifischen Fachanwendung erfassten Merkmale zur Personenbeschreibung. Eine Ablage der dazugehörigen KP-Vordrucke ist nicht mehr erforderlich.

Ergänzend wird auf die Erlasslage zum Führen von Kriminalakten hingewiesen.

In die kriminalpolizeilichen Personenakten aufzunehmende Dokumente sind:

- a) ED-Anordnung
- b) Niederschrift
- c) Belehrung der betroffenen Person, dass sie die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind (§ 14 Absatz 3 PolG NRW).
- d) eventuell Verwaltungsgerichtsbeschluss

Die Dokumente sind zu digitalisieren und durch die Sachbearbeitung des ED-Vorgangs der „Kriminalpolizeilichen Personenakte“ hinzuzufügen.

9.2**Unterlagen für Identitätsfeststellungen und Strafverfahren**

Erkennungsdienstliche Unterlagen, die allein zur Identitätsfeststellung oder zur Durchführung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens aufgenommen werden, werden nicht in die Sammlungen gemäß Nummer 9.1 aufgenommen.

9.3**Aussonderung, Löschung und Vernichtung von erkennungsdienstlichen Unterlagen**

Aussonderung, Löschung und Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen richten sich nach den einschlägigen Regelungen der StPO und des PolG NRW in Verbindung mit den Richtlinien zum Führen von Kriminalakten.

Werden vorzeitige Löschungen von erkennungsdienstlichen Daten geprüft, ist beim Bundeskriminalamt eine Erkenntnis-anfrage durchzuführen. Bei Löschungen auf Antrag oder von Amts wegen ist das Bundeskriminalamt zu unterrichten.

9.4**Aufbewahrung und Aussonderung von Tatortfinger- und Tatorthandflächenspuren**

Identifizierte Tatortfinger- und Tatorthandflächenspuren werden als Beweismittel in das Strafverfahren eingeführt und zusammen mit der Ermittlungsakte aufbewahrt.

Tatortfinger- und Tatorthandflächenspuren, die nicht identifiziert werden konnten, werden bis zum Ablauf der im Strafgesetzbuch festgelegten Verjährungsfristen in den daktyloskopischen Sammlungen und Dateien aufbewahrt und nach Ablauf der jeweiligen Fristen ausgesondert.

Die Entscheidung über die Vernichtung von Beweismitteln obliegt der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

10**Amtshilfe**

Erkennungsdienstliche Behandlungen können von den Kreispolizeibehörden auch im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt werden. Die Erfassung der erkennungsdienstlichen Daten im INPOL erfolgt durch die Dienst-

stelle, die die erkennungsdienstliche Behandlung durchführt.

11**Abweichende Regelungen im Rahmen des Asylverfahrens beziehungsweise nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes**

Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung beziehungsweise Identitätssicherung für ausländerrechtliche Zwecke sind nach dem Aufenthaltsgesetz

- a) die Ausländerbehörden,
- b) die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder,
- c) die örtlichen Polizeidienststellen, soweit es sich insbesondere um die Zurückschiebung, die Durchführung der Verlassenspflicht oder die Durchführung der Abschiebung handelt sowie
- d) die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Visa-Beantragungen.

Die erhobenen Daten sind dem Bundeskriminalamt zu übermitteln und von dort an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

12**Fortbildung**

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen stellt im Rahmen der Aus- und Fortbildung die Vermittlung des Wissens über rechtliche und inhaltliche Aspekte der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie die Vermittlung der erforderlichen manuellen Fähigkeiten in bestehenden Fortbildungsmaßnahmen zur Fertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen sicher.

Ergänzend gewährleisten die Kreispolizeibehörden durch interne Schulungsmaßnahmen die sichere Handhabung der erkennungsdienstlichen Anwendungen und die Einhaltung der Qualitätsstandards.

13**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 529

21220**Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 25. März 2023

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. März 2023 aufgrund des § 20 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (MBl. NRW. 1984 S. 208), die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 22) geändert worden ist, beschlossen.

Artikel I

§ 19 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre; die Wahlen erfolgen zeitgleich mit der Wahl zu der Kammerversammlung.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die 16. Wahlperiode findet Absatz 2, 1. Halbsatz keine Anwendung. Abweichend von Absatz 2, 2. Halbsatz gilt für die Wahlen der 16. Wahlperiode, dass die Wahlen innerhalb eines halben Jahres nach Neuwahl der Kammerversammlung stattfinden. Die 16. Wahlperiode verkürzt sich entsprechend.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 27. März 2023

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 22. November 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H a m m

Die Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 27. März 2024

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

– MBl. NRW. 2024 S. 532

7861

Zweite Änderung der FöRL Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2 63.05.07.03

Vom 11. April 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2023 (MBl. NRW. S. 130), der durch Runderlass vom 11. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe h wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- Buchstabe i wird aufgehoben.

2. Die Nummern 2.2 bis 2.2.2 werden wie folgt gefasst:

„2.2

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Mittel der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

3. Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4

Form der Zuwendung: Zuschuss.“

4. Nummer 5.7 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 532

79023

Vierte Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.3 – 40-00-00.34

Vom 8. April 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Januar 2019 (MBl. NRW. S. 78), der zuletzt durch den Runderlass vom 28. November 2023 (MBl. NRW. S. 1421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vorliegen, werden Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.“

2. Nummer 6.1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt die Zuwendung mehr als 500 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3.3 der ANBest-P zu beachten.“

3. In Nummer 8.4 Satz 2 wird die Angabe „(KMU/“ durch die Angabe „(KMU*1)/“ ersetzt.

4. Nach Nummer 9 wird folgende Fußnote angefügt:

„*1) Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 533

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Dominikanischen Republik in Hamburg**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 01.37-1/24

Vom 9. April 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Carlos Alberto NUÑEZ am 2. April 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fausto Rafael JAQUEZ HERNANDEZ, am 10. Mai 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 534

**Berufskonsularische Vertretung
von Turkmenistan in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 03.51-1/24

Vom 9. April 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Myrat OZBEKBAYEV am 8. April 2024 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Orazmukhammet AMANMUKHAMMEDOVICH, am 30. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 534

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569